

Förderprogramm «Musische Bildung für alle»

Aktualisierung des Konzeptes des Verbandes der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e.V. für die Verwendung der Mittel aus dem Förderprogramm für das Jahr 2016 nach einer Empfehlung der Musikschulleitertagung vom 04. September 2015 und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.

Potsdam, 18. April 2016

Präambel

Das Förderprogramm „Mussische Bildung für alle“ soll entsprechend den Anliegen der gleichnamigen Volksinitiative die Bildungschancen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche erhöhen, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu musischer Bildung ermöglichen sowie spezielle Talentförderung und das Ensemblespiel an Musikschulen fördern.

Im Förderprogramm „Mussische Bildung für alle“ werden zukunftsweisende Initiativen wie das Bildungsprogramm „Klasse:Musik für Brandenburg“ für Grundschulen und die vertieften Kooperationen mit Ganztagschulen und Kitas wie auch die dringend erforderlichen Fördermaßnahmen für Begabtenförderung und Ensemblespiel umgesetzt. Damit können die kulturellen Bildungschancen aller Kinder Schritt für Schritt nachhaltig verbessert werden. Vor allem sozial benachteiligten Kindern soll der Zugang zu musischer Bildung erleichtert werden.

Jüngere Studien belegen, wie positiv sich Musikunterricht und Ensemblespiel auf die Lernmotivation und die Entwicklung sozialer Kompetenzen auswirken.

Die nach dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz – BbgMKSchulG – förderfähigen Musikschulen setzen die Vorhaben im

Rahmen des Förderprogramms zur Stärkung der musischen Bildung und zur Förderung der Chancengleichheit um.

Im Zuge der Novellierung des Musikschulgesetzes und der Verabschiedung des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes vom 11. Februar 2014 sollen auch die förderfähigen Kunstschulen an der Umsetzung des Förderprogramms mit einer kontinuierlichen Förderstruktur beteiligt werden. Vorbereitende konzeptionelle Arbeiten hierfür wurden bereits über das Förderprogramm unterstützt.

Zur Stärkung der musischen und kulturellen Bildung behinderter Menschen können Projekte von Trägern von Behinderteneinrichtungen und –werkstätten ebenfalls gefördert werden, sofern sie diese in Kooperation mit einer nach dem brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz förderfähigen Musikschule durchführen.

Mit der Initiative „Klasse:Musik“ für Grundschulen können erfolgreich Hürden insbesondere für Kinder und Jugendliche abgebaut werden, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft einen erschwerten Zugang zu musikalischen Bildungsangeboten haben. Bildungsangebote für das Instrumentalspiel im Klassenverband in Kooperation mit Musikschulen sind auch für Förderschulen ein tragfähiges Konzept. Das Land Brandenburg fördert Bildungsangebote der Musikschulen, die den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen an Förderschulen entsprechen.

Als sinnvolle Ergänzung der instrumentalen Ausbildung an den Musikschulen können die bestehende Ensemblearbeit ergänzende Ensembleprojekte von Orchestern, Bigbands und Kammermusik-Gruppen an nach dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz förderfähigen Musikschulen gefördert werden.

Sonderprojekte der Landesensembles in Trägerschaft des Verbandes der Musik- und Kunstschulen können ebenfalls gefördert werden, soweit sie nicht bereits über die Geschäftsstellen- und Projektförderung des MWFK berücksichtigt werden. Das Programm „Musische Bildung für alle“ sichert nachhaltig die Begabtenförderung im Land und baut auf bereits bewährten Fördermaßnahmen der Musikschulen für besonders begabte Schüler auf.

Das Förderprogramm „Musische Bildung für alle“ mit Angeboten für Menschen mit Behinderungen ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Stärkung der Rechte behinderter Menschen, die im Bildungsbereich systematisch Beachtung finden müssen. Zur Stärkung dieses Bereiches hat der Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg ein Programm zur Förderung der musikalischen Bildung behinderter Menschen ins Leben gerufen: „Inklusive Musik“ wendet sich an Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie an integrative und inklusive Einrichtungen, die in Kooperation mit einer nach dem BbgMKSchulG förderfähigen Musikschule ein wöchentliches musikalisches Bildungsangebot in ihrer Einrichtung dauerhaft und kontinuierlich etablieren möchten.

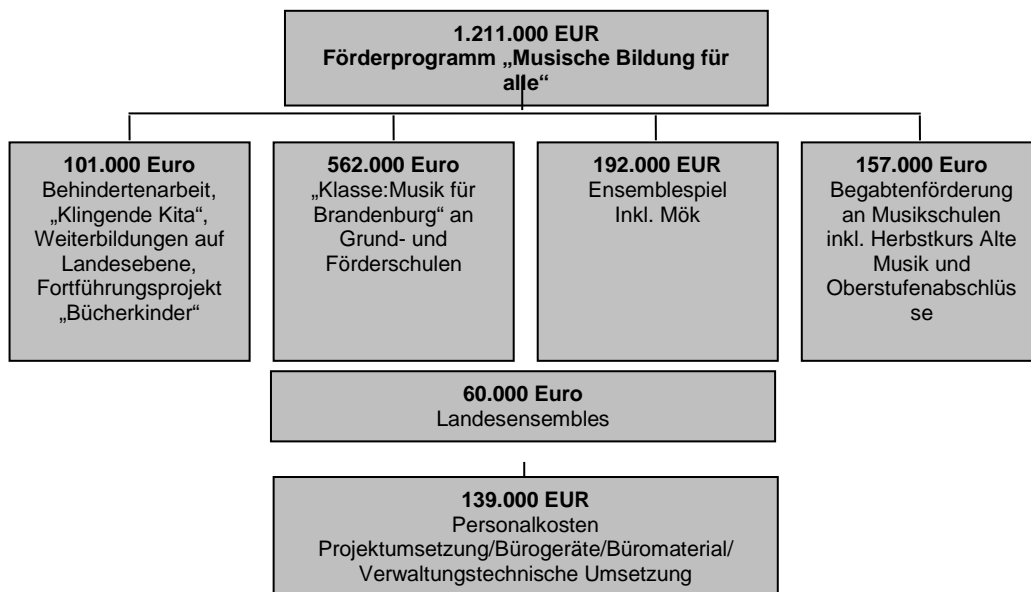
Um dem Ideal gerechter Bildungschancen für alle Kinder näher zu kommen, wird musikalische Frühförderung für gemeinnützige Träger von Kitas in sozialen Problemlagen kostenfrei angeboten. Dem liegt das Konzept zugrunde, dass Erzieher(innen) mit Hilfe eines qualifizierten Musikschullehrers ihr eigenes musikalisches Potenzial weiter entwickeln, um den Kindern im Alltag elementare musikalische Anregungen zu vermitteln.

In Vorbereitung auf das erweiterte Aufgabenspektrum, das Musik- und Kunstschulen sowie andere gemeinnützige Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Bildungslandschaft künftig einnehmen, unterstützt das Förderprogramm die erforderliche Qualifizierung des in den Teilbereichen des Förderprogramms eingebundenen pädagogischen Personals in Weiterbildungsmaßnahmen auf Landesebene.

Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Bildungsdefizite und dem Wissen um die positive Wirkung musischer Bildung auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, kommt dem Förderprogramm besondere Bedeutung zu, und es kann so einen Beitrag leisten für mehr Chancengerechtigkeit und eine „Musische Bildung für alle“.

Übersicht

Das Förderprogramm „Mussische Bildung für alle“ stützt sich im Wesentlichen auf vier Säulen.



Durch das Förderprogramm sollen gezielt Impulse gegeben werden, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Es soll zu mehr Gerechtigkeit beitragen und im Rahmen der Möglichkeiten „musische Bildung für alle“ ermöglichen.

Neben dem Klassenmusizieren an Grund- und Förderschulen, der Förderung besonders begabter Kinder, den das Ensemblesmusizieren an Musikschulen ergänzenden Aktivitäten sowie den Sonderprojekten der Landesensembles kommt auch der Arbeit mit behinderten Schülern und Schülerinnen besondere Bedeutung zu. Ebenfalls umgesetzt werden Projekte mit Kitas in sozialen Problemlagen, um bereits Vorschulkindern - unabhängig ihrer sozialen Herkunft - musische Bildung erfahrbar zu machen.

Säule 1

„Klasse:Musik für Brandenburg“

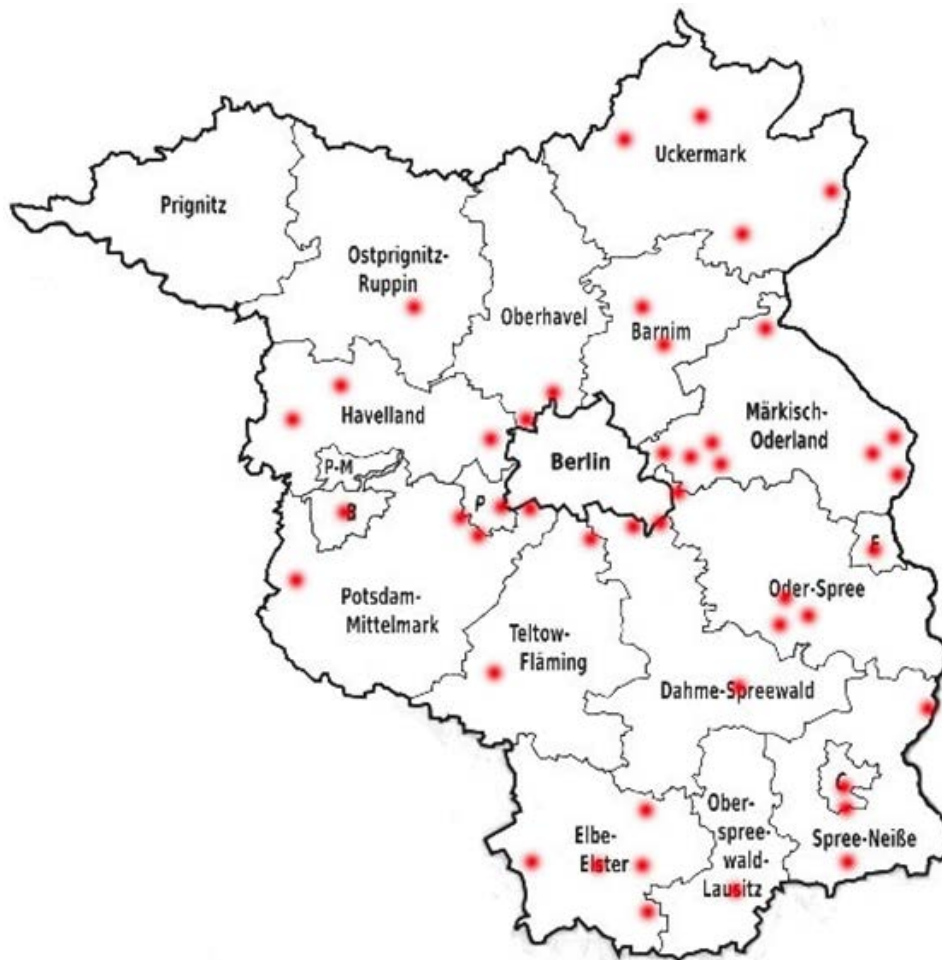
Mit dieser Initiative wird die Grundlage geschaffen, jedem Kind unabhängig von seiner sozialen Herkunft den Zugang zu musikalischer Bildung zu ermöglichen. Durch den Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg werden instrumentale Klassensätze z.B. für Bläserklassen, Gitarrenklassen, Streicherklassen, Perkussionsklassen, aber auch für elementare Musikklassen und Singklassen angeschafft, die den Schülern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Kinder erhalten für die Dauer von zwei Jahren wöchentlich zwei bis drei „Musikklassen-Stunden“ im Rahmen der regulären Stundentafel (die dritte Unterrichtsstunde auch als Nachmittags-AG möglich), die gebührenfrei sind.

„Klasse:Musik“ soll ab dem Schuljahr 2017/2018 durch entsprechende Angebote der Kunstschulen und der Kunstbereiche an Musikschulen durch die Initiative „Klasse:Kunst“ ergänzt werden.

Das Angebot soll auf 350 Musikklassen und 40 Kunstklassen ausgedehnt werden, um ca. 10.000 Kindern (8,7 % aller Grundschüler) eine Teilnahme an „Klasse:Musik“ bzw. „Klasse:Kunst“ zu ermöglichen. Damit soll den Grundschulern regulärer und kostenfreier Musikklassen- bzw. Kunstklassenunterricht angeboten werden.

Musikklassen im Land Brandenburg - Stand 2016/17



Der Musikklassenunterricht wird immer im Tandem von Grund- bzw. Förderschullehrer/Musikschullehrer erteilt. Die anfallenden Personalkosten für die Tätigkeit der Musikschullehrkräfte an den Grund- und Förderschulen sind durch die Bereitstellung der zusätzlichen Landesmittel anteilig abgesichert und werden den teilnehmenden Grund- und Förderschulen für die Dauer der Umsetzung des Programms zugesichert.

Das Angebot „Klasse:Musik“ wird in Kooperation mit der Universität Potsdam und dem Bildungsministerium des Landes Brandenburg durchgeführt. Anfallende Weiterbildungskosten für die notwendige und regelmäßige „Tandemfortbildung“ für Lehrer und Musikschullehrer werden anteilig vom Bildungsministerium des Landes Brandenburg finanziert.

Durchführungsbestimmungen

Grund- und Förderschulen können sich über ihren Schulträger um die Teilnahme an „Klasse:Musik“ bewerben. Vorrangig werden Schulen in sozialen Problemlagen und im ländlichen Raum berücksichtigt.

Die Teilnahme an „Klasse:Musik für Brandenburg“ ist nur im Rahmen einer Kooperation zwischen Schule und einer laut Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz – BbgMKSchulG - förderfähigen Musikschule möglich.

Anfallende Personalkosten für die Musikschullehrkraft werden für die Dauer der Umsetzung des Programms an der Schule mit bis zu 30 EUR je Unterrichtsstunde (30 EUR für Festanstellungen und für Honorarkräfte den tatsächlich gezahlten Honorarsatz, jedoch nur bis maximal 30 EUR je Unterrichtsstunde) gefördert.

Die Bereitstellung der Instrumente wird für die Dauer der Umsetzung von „Klasse:Musik“ an der Schule ebenfalls zugesagt.

Da der „Musikklassen-Unterricht“ im Rahmen der regulären Studententafel gemeinsam von der Lehrkraft der Schule und der Lehrkraft der Musikschule durchgeführt wird, ist ein gemeinsamer Besuch von einer vom VdMK angebotenen Basis-Fortbildung mit fünf zweitägigen Weiterbildungsmodulen verbindlich vorgegeben. Darüber hinaus ist die Teilnahme an ein- bis zweimal jährlich stattfinden „Musikklassenleitertreffen“ für die Lehrertandems verpflichtend.

Die den Kindern kostenfrei zur Verfügung gestellten Instrumente verbleiben im Eigentum des Verbandes der Musik- und Kunstschohlen Brandenburg. Die Kosten der Instrumentenversicherung, der jährlichen Instrumentenwartung und für anfallende Reparaturen werden vom Träger der Grund- und Förderschulen übernommen. Unterrichtsmaterialien und Zubehör wie bspw. Notenständer und Noten werden in der Regel nicht aus Mitteln des Förderprogramms finanziert.

Sollten Grund- und Förderschulen nicht mehr am Programm „Klasse:Musik für Brandenburg“ teilnehmen, wird die Aufnahme weiterer Grund- und Förderschulen geprüft und die Instrumente werden an diese weiter gegeben.

Säule 2

Förderung der Ensemblearbeit an Musikschulen

Die Förderung der Ensemblearbeit an den durch das Brandenburgische Musik- und Kunstschulgesetz geförderten Musikschulen will erreichen, dass die bestehende Ensemblearbeit gestärkt und darüber hinaus neue Impulse durch zusätzliche Projekte und Aktivitäten für die Ensemblesätigkeit, die nicht Bestandteil des regulären Unterrichtsangebots im Rahmen des Musikschulbetriebes sind und die nicht über das Brandenburgische Musik- und Kunstschulgesetz gefördert werden, gegeben werden. Zusätzliche Projekte und Initiativen der Musikschulen können sein: Probenfahrten, Konzertreisen, gemeinsame Projekte der Musikschulensembles mit einem professionellen Orchester, landesweite Gemeinschaftsprojekte von Musikschulensembles wie z.B. das Projekt „Musikschulen öffnen Kirchen“, Ensembleprojekte mit Allgemeinbildenden Schulen, die nicht bereits über einen anderen Teilbereich des Förderprogramms gefördert werden.

Das Ensemblesmusizieren an den Musikschulen in Orchestern, Bigbands, Chören oder Kammermusikgruppen an Musikschulen ist ein wichtiger Baustein der instrumentalen oder vokalen Ausbildung an den Musikschulen. Neben der musikalischen Ausbildung werden hier vor allem soziale Kompetenzen geschult, indem das Musizieren im Ensemble das Hören und die Rücksichtnahme aufeinander voraussetzt.

Für zusätzliche Projekte und Aktivitäten, die das kontinuierliche und über das Brandenburgische Musik- und Kunstschulgesetz im Rahmen der regulären Unterrichtsangebote geförderte Ensemblespiel an den Musikschulen ergänzen, können diesen Programmmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Beantragung der Förderung für zusätzliche Projekte und Aktivitäten ist abhängig von der Erbringung eines Eigenanteils der Antrag stellenden Musikschule, der mindestens die Höhe des jeweils projektbezogen gewährten Landeszuschusses erreichen muss. Folgende Förderhöchstbeträge sollen bezogen auf die Musikschulen bei der Gewährung von Projektförderungen insgesamt nicht überschritten werden:

Musikschulen mit 150 bis 400 Wochenstunden:

Landeszuschuss bis zu	5.000 EUR
Eigenanteil bis zu	<u>5.000 EUR</u>
Möglicher Gesamtetat für zusätzliche Aktivitäten	10.000 EUR

In diesen Korridor fallen derzeit 9 Musikschulen.

Musikschulen mit 401 bis 800 Wochenstunden:

Landeszuschuss bis zu	7.000 EUR
Eigenanteil bis zu	<u>7.000 EUR</u>
Möglicher Gesamtetat für zusätzliche Aktivitäten	14.000 EUR

In diesen Korridor fallen derzeit 10 Musikschulen.

Musikschulen mit 801 bis 1.200 Wochenstunden:

Landeszuschuss bis zu	9.000 EUR
Eigenanteil bis zu	<u>9.000 EUR</u>
Möglicher Gesamtetat für zusätzliche Aktivitäten	18.000 EUR

In diesen Korridor fallen derzeit 4 Musikschulen.

Musikschulen mit 1.201 bis 1.600 Wochenstunden:

Landeszuschuss bis zu	11.000 EUR
Eigenanteil bis zu	<u>11.000 EUR</u>
Möglicher Gesamtetat für zusätzliche Aktivitäten	22.000 EUR

In diesen Korridor fallen derzeit 3 Musikschulen.

Musikschulen ab 1.601 Wochenstunden:

Landeszuschuss bis zu	13.000 EUR
Eigenanteil bis zu	<u>13.000 EUR</u>
Möglicher Gesamtetat für zusätzliche Aktivitäten	26.000 EUR

In diesen Korridor fallen derzeit 2 Musikschulen.

In den Landesensembles spielen die besten Musikschüler aus den brandenburgischen Musikschulen, die durch ihre Lehrer an den Musikschulen auf die Mitwirkung in den Landesensembles vorbereitet werden. Ein Vorspiel oder Casting entscheidet über die Aufnahme in Orchester, Bigband oder Chor. Die Landesensembles verbinden zwei Säulen des Förderprogramms – das Ensemblespiel und die nachhaltige Begabtenförderung. Die Landesensembles sind ergänzend zur instrumentalen oder vokalen Ausbildung an den Musikschulen und bereiten die besten Schüler aus den Schulen auf die professionelle Ausbildung an Musikhochschulen vor. Sie ebnen den Weg eines Musikstudiums in Vorbereitung auf den Einsatz in Berufsorchestern oder als Lehrer an den Musikschulen. Alle Landesensembles haben professionelle Partner-Orchester oder Bigbands. Die Komische Oper Berlin ist Pate der Jungen Philharmonie Brandenburg, das Berlin Jazz Orchester ist Pate des LaJJazzO und des Jazzchores Young Voices. Die Landesensembles werden aus diesem Grund bereits über die

Geschäftsstellen- und Projektförderung des VdMK gefördert. Darüber hinaus können Sonderprojekte von landesweiter und landesübergreifender Bedeutung ergänzend aus dem Förderprogramm unterstützt werden, sofern sie geeignet sind, die Teilbereiche des Förderprogramms sinnvoll und nachhaltig zu ergänzen. Für die Förderung von Sonderprojekten der Landesensembles ist ein angemessener Eigenanteil nachzuweisen.

Die Konzertreihe „Musikschulen öffnen Kirchen“ wird aktiv durch die Musikschulen in Kooperation mit einer Kirchen-, einer Ortsgemeinde oder einem Förderverein einer Kirche gestaltet. Musikschulensembles spielen in Kirchen zu deren Instandhaltung. Mit jährlich ca. 70 landesweiten Konzerten landesweit von April bis Oktober erfährt die Konzertreihe hohe mediale Aufmerksamkeit.

Durchführungsbestimmungen

Eine Förderung wird nur für zusätzliche Projekte und Aktivitäten im Ensemblebereich gewährt, die über den kontinuierlichen und wöchentlichen Ensembleunterricht hinausgehen.

Förderfähig sind grundsätzlich Probenfahrten, Konzertreisen, gemeinsame Projekte der Musikschulensembles mit einem professionellen Orchester, landesweite Gemeinschaftsprojekte von Musikschulensembles und Ensembleprojekte mit Allgemeinbildenden Schulen, die nicht bereits über einen anderen Teilbereich des Förderprogramms oder aus dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz gefördert werden.

Der Eigenanteil des Antragstellers für das Projekt muss mindestens die Höhe des jeweils gewährten Landeszuschusses erreichen. Einer Musikschule können im Rahmen einer Förderhöchstsumme mehrere Projektförderungen gewährt werden.

Die Förderhöchstsumme für die einzelnen Musikschulen ist in fünf Stufen nach den insgesamt geleisteten Wochenunterrichtsstunden gestaffelt und wird aus der im Vorjahr erbrachten und mit Leistungsbescheid zur gesetzlichen Musikschulförderung festgelegten Wochenstundenzahl (Jahresstunden geteilt durch 37 Unterrichtswochen) ermittelt.

Die Förderung wird auf Antrag gewährt.

Über die Verwendung wird ein jährlicher Nachweis erbracht, der sich nach dem Kalenderjahr richtet.

Säule 3

Förderung besonderer Begabungen an Musikschulen

In Ermangelung von Musikgymnasien oder musikbetonten Oberschulen nach dem Vorbild Berlins und auf Grund fehlender Musikhochschulen, übernehmen im Land Brandenburg überwiegend die öffentlich geförderten Musikschulen die Aufgabe der Vorbereitung auf ein Musikhochschulstudium.

Entsprechend dem Anliegen der Volksinitiative „Musische Bildung für alle“ soll mit dem gleichnamigen Förderprogramm, zum einen, die Vorbereitung auf ein Musikstudium intensiviert werden und, zum anderen sollen mehr potenzielle Absolventen der Musikschulen befähigt werden, ein solches Studium aufzunehmen. Vor dem Hintergrund des nach wie vor zunehmenden Mangels von qualifizierten Lehrkräften an Musikschulen und Allgemeinbildenden Schulen will die Förderung besonders begabter Schüler auch diesem Defizit entgegenwirken. Musik zu studieren muss durch eine intensivierete Vorbereitung auf das Studium wieder attraktiver werden. Weiterhin soll durch die Unterstützung von Förderkursen, die vom Landesverband der Musikschulen konzipiert oder organisiert werden, hoch begabten Schülern der brandenburgischen Musikschulen unter Anleitung eines Dozententeams die Möglichkeit eröffnet werden, sich den besonderen Anforderungen und Herausforderungen musischer und künstlerischer Ausbildung auseinander zu setzen.

Eine Förderung von besonders begabten Schülern im Bereich der Talentförderung und in der Studienvorbereitenden Ausbildung wird davon abhängig gemacht, dass dem Schüler verbindlich ein im Folgenden näher ausgeführter und für den Schüler kostenfreier zusätzlicher Unterricht garantiert wird. Die Kriterien zusätzlich gewährten Förderunterrichts für besonders begabte Schüler und im Bereich der Studienvorbereitenden Ausbildung werden durch die Musikschulen selbst bestimmt. Auch die Gebührenhöhe für den zusätzlichen Unterricht wird seitens der Musikschulträger eigenverantwortlich festgelegt. Bei Inanspruchnahme von Mitteln des Förderprogramms gelten jedoch die in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Teilbereich festgelegten Kriterien.

Mit der Förderung von kostenfreien zusätzlichen Unterrichtsangeboten sollen Musikschulträger motiviert werden, trotz finanziellem Mehraufwand verstärkt besonders begabte Schüler zu fördern. Die qualitative Festschreibung einheitlicher Standards garantiert eine optimierte Talentförderung und Studienvorbereitung.

Abweichend vom bisherigen Verteilerschlüssel werden nunmehr Mittel wie folgt zur Verfügung gestellt, da die in den zurückliegenden Jahren gewährte Förderhöchstsumme für den Musikschulträger kaum Anreize schuf, diese kostenintensiven Bereiche zu beleben. Der Verteilerschlüssel orientiert sich an den über das Vorjahr geleisteten und mit Leistungsbescheid zur Musikschulförderung festgelegten Wochenstundenzahl (Jahresstunden geteilt durch 37 Unterrichtswochen):

Musikschulen mit 150 bis 400 Wochenstunden:

5 WStd. à 500 EUR Zuschuss für Talentförderung	2.500 EUR
1 Schüler à 1.000 EUR Zuschuss für Studienvorbereitende Ausbildung	<u>1.000 EUR</u>
	3.500 EUR

Derzeit würden 9 Musikschulen mit 3.500 EUR jährlich gefördert werden.

Musikschulen mit 401 bis 800 Wochenstunden:

6 WStd. à 500 EUR Zuschuss für Talentförderung	3.000 EUR
2 Schüler à 1.000 EUR Zuschuss für Studienvorbereitende Ausbildung	<u>2.000 EUR</u>
	5.000 EUR

Derzeit würden 10 Musikschulen mit 5.000 EUR jährlich gefördert werden.

Musikschulen mit 801 bis 1.200 Wochenstunden:

7 WStd. à 500 EUR Zuschuss für Talentförderung	3.500 EUR
3 Schüler à 1.000 EUR Zuschuss für Studienvorbereitende Ausbildung	<u>3.000 EUR</u>
	6.500 EUR

Derzeit würden 4 Musikschulen mit 6.500 EUR jährlich gefördert werden.

Musikschulen mit 1.201 bis 1.600 Wochenstunden:

8 WStd. à 500 EUR Zuschuss für Talentförderung	4.000 EUR
4 Schüler à 1.000 EUR Zuschuss für Studienvorbereitende Ausbildung	<u>4.000 EUR</u>
	8.000 EUR

Derzeit würden 3 Musikschulen mit 8.000 EUR jährlich gefördert werden.

Musikschulen ab 1.601 Wochenstunden:

9 WStd. à 500 EUR Zuschuss für Talentförderung	4.500 EUR
5 Schüler à 1.000 EUR Zuschuss für Studienvorbereitende Ausbildung	<u>5.000 EUR</u>
	9.500 EUR

Derzeit würden 2 Musikschulen mit 9.500 EUR jährlich gefördert werden.

Durchführungsbestimmungen

Die an die nach dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz auszureichenden Mittel für die besondere Förderung von Talenten und der Studienvorbereitung werden nur für die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden oder die Schüler in Studienvorbereitender Ausbildung gewährt, jedoch grundsätzlich nur der laut Wochenstundenzahl ermittelten Höchstsumme. Alle an die Förderung gestellten Kriterien der Kostenfreiheit für die Schüler laut diesem Konzept sind zu erfüllen. Mit den Schülern ist über den Förderunterricht (Talentförderung und Studienvorbereitende Ausbildung) ein gesonderter Unterrichtsvertrag abzuschließen und mit dem Antrag auf Förderung einzureichen.

Für die im Rahmen der besonderen Förderung von Talenten und der Studienvorbereitung durch dieses Programm anteilig geförderten Unterrichtsstunden dürfen nicht zugleich gesetzliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Der Zuschuss von jährlich 500 EUR je Unterrichtsstunde (à 45 min im Einzelunterricht) im Rahmen der Talentförderung wird nur gewährt, wenn die entsprechenden Unterrichtsangebote für die Musikschüler kostenfrei sind.

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Über die Verwendung wird ein jährlicher Nachweis erbracht, der sich nach dem Kalenderjahr richtet.

Folgende Unterrichtsangebote werden im Rahmen der Talentförderung anerkannt, wenn sie kostenfrei erteilt werden:

- zusätzlicher Haupt- oder Nebenfachunterricht (wöchentlich 45 min im Einzelunterricht) oder
- eine Stunde Korrepetition (wöchentlich 45 min im Einzelunterricht)

Die jährliche Förderung von 1.000 EUR je Schüler im Rahmen der Studienvorbereitenden Ausbildung wird nur gewährt, wenn der Schüler folgenden Fächerkanon kostenfrei belegt:

- Belegung einer zweiten 45-minütigen Hauptfachstunde im Einzelunterricht
- eine Stunde Klavierunterricht im Nebenfach im Einzelunterricht (bei Hauptfachunterricht Klavier zusätzliche dritte 45-minütige Hauptfachstunde im Einzelunterricht) oder eine Stunde Korrepetition im Einzelunterricht (wöchentlich à 45 min)
- eine Stunde Gehörbildung / Musiklehre / Musiktheorie (wöchentlich à 45 min)

Die Studienvorbereitende Ausbildung beginnt frühestens mit dem Beginn der schulischen Jahrgangsstufe 8.

Säule 4

Die Fördermaßnahmen in Säule 4 sollen im Folgenden detailliert, hier aber kurz im Überblick skizziert werden. Es handelt sich unter anderem um die Behindertenarbeit, die „Klingende Kita“ und die Weiterbildungen auf Landesebene.

Säule 4/ Fördermaßnahme 1

Förderung des Instrumentalspiels für Menschen mit Behinderungen an Musikschulen und in Behinderteneinrichtungen

Der Förderung von Angeboten der Musikschulen, die den spezifischen Bedürfnissen und Interessen von Menschen mit Behinderung entsprechen, misst der Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg große Bedeutung bei. Ziel ist es, Behinderteneinrichtungen für eine dauerhaft angelegte und nicht auf Einzelprojekte fokussierte Partnerschaft mit Musikschulen für mehr musische Bildung zu gewinnen.

Mit der Initiative „Inklusive:Musik“ ist die Grundlage geschaffen für eine langfristig angelegte Kooperation zwischen Behinderteneinrichtungen und Musikschulen. Durch den Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg werden Instrumente wie z.B. Perkussionsinstrumente, Band- und EMP-Instrumentarium angeschafft, die den Kindern und jungen Erwachsenen in den Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Nach einer erfolgreichen Einführungsphase von Inklusive:Musik in Einrichtungen mit Kindern und jungen Erwachsenen soll dem Bedarf an musikalischen Bildungsangeboten für behinderte Menschen Rechnung getragen werden. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstruktur und der Verteilung von Behinderungen in der Gesellschaft sollen zukünftig nicht nur Kinder und junge Erwachsene, sondern auch ältere Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu einer Teilnahme am Programm Inklusive:Musik erhalten.

Die Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen in den Einrichtungen nehmen wöchentlich in zwei bis drei Einheiten à 45 Minuten an der Projektarbeit der musischen Bildung teil, ohne dass für sie Gebühren entstehen.

Die Projektarbeit wird immer im Tandem von einem Musikschullehrer und einem Förderschullehrer/Mitarbeiter der Behinderteneinrichtung angeleitet. Die anfallenden Personalkosten für die Tätigkeit der Musikschullehrkräfte an den Behinderteneinrichtungen werden aus Mitteln des „Förderprogramms Musische Bildung für alle“ abgesichert und die Übernahme der Personalkosten den teilnehmenden Musikschulen bzw. Behinderteneinrichtungen für die Dauer der Umsetzung des Projekts zugesichert.

Die Personalkosten für die Musikschullehrkraft werden anteilig für die Dauer der Umsetzung des Programms gefördert mit bis zu 30 EUR je Unterrichtseinheit inkl. Vorbereitung (max. 3 Std. à 30 EUR für Festanstellungen und für Honorarkräfte den tatsächlich gezahlten Honorarsatz, jedoch nur bis maximal 30 EUR je Unterrichts- bzw. Vorbereitungsstunde).

In Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Experten aus den Bereichen Musikpädagogik und Musiktherapie hat der VdMK einen Lehrgang „Instrumentalspiel für Menschen mit Behinderung“ zur Qualifizierung der Lehrkräfte und der Mitarbeiter in den Einrichtungen aufgelegt. Der Lehrgang vermittelt Kenntnisse über die jeweils spezifischen behindertenpädagogischen Bereiche und musikpädagogische Methoden für die musisch-künstlerische Gruppen-Arbeit mit behinderten Menschen.

Für die Durchführung der qualifizierenden Tandem-Lehrgänge und für die begleitenden Leitertreffen der Tandempartner sowie die anschließende Supervision bewilligt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg eine zusätzliche Förderung, um die notwendigen und regelmäßigen Tandemfortbildungen anteilig zu finanzieren.

Momentan nehmen 25 Einrichtungen an dem Projekt „Inklusive:Musik“ teil. Das Angebot soll mittelfristig auf 40 Einrichtungen ausdehnt werden.

Durchführungsbestimmungen

Anträge auf Förderung können durch Träger von Behinderteneinrichtungen und –werkstätten gestellt werden, die in Kooperation mit einer nach dem brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz förderfähigen Musikschule das Projekt „Inklusive:Musik“ durchführen.

Da die wöchentliche Arbeit im Projekt „Inklusive:Musik“ gemeinsam von der Lehrkraft der Musikschule und dem Mitarbeiter der Behinderteneinrichtung bzw. Sonderpädagogen durchgeführt wird, ist ein gemeinsamer Besuch einer Basis-Fortbildung mit fünf zweitägigen Weiterbildungsmodulen verbindlich vorgegeben. Darüber hinaus ist die Teilnahme an ein- bis zweimal jährlich stattfindenden „Leitertreffen“ für die Tandems verpflichtend.

Die Arbeit mit behinderten Menschen – insbesondere im Umgang mit geistigen oder körperlich-motorischen Beeinträchtigungen sowie Autismus-Spektrumsstörungen – erfordert eine vertiefte Reflexion und Hinterfragung pädagogischer Methoden. Dafür hat sich in der therapeutischen Praxis das Modell der Supervision bewährt. Zunächst ist die Durchführung von jährlich einer Supervision für jede Einrichtung im Projekt „Inklusive:Musik“ geplant. Die Konzeption und Leitung der Supervision liegt in den Händen von Prof. Dr. Karin Schumacher vom Musiktherapiezentrum der UdK Berlin.

Die den Einrichtungen für das Projekt „Inklusive:Musik“ zur Verfügung gestellten Instrumente verbleiben im Eigentum des Verbandes der Musik- und Kunstschulen Brandenburg. Die Kosten der Instrumentenversicherung, der jährlichen Instrumentenwartung und für anfallende Reparaturen werden vom Träger der Behinderteneinrichtungen übernommen.

Sollten Behinderteneinrichtungen nicht mehr am Projekt „Inklusive:Musik“ teilnehmen, wird die Aufnahme weiterer Einrichtungen geprüft und die Instrumente werden an diese weitergegeben.

Die dauerhafte und langfristige Umsetzung von Projekten und Programmen musischer Bildung im Bereich der Behindertenarbeit wird durch den VdMK auch im Jahr 2016 weiterhin qualifiziert. Die Handlungsempfehlungen aus der Auswertung der Leitertreffen und der Supervision sowie vorliegende Evaluationsergebnisse werden entsprechend berücksichtigt.

Säule 4/ Fördermaßnahme 2

„Klingende Kita“ – Förderung sozialer Kompetenzen durch Musik und Bewegung

Schon früh wird der Grundstein für ein gelingendes Lernen gelegt. Der musischen Förderung der Kleinsten kann daher gar nicht genug Bedeutung beigemessen werden. Besonders in Kitas, deren Alltag nach Ansicht der Jugendämter mit besonderen Schwierigkeiten belastet ist (u.a. soziale Problemlagen, Verhaltensauffälligkeiten, Vernachlässigung, Kinderarmut), oder in denen sich die Mehrheit der Eltern keinen Musikschulunterricht leisten können, wird mit dieser Initiative ein Angebot unterbreitet für „mehr musische Bildung“ in der Kindertagesstätte. Alle Kinder zwischen 3 und 6 Jahren – unabhängig ihrer sozialen Herkunft – musizieren gemeinsam mit Orffschem Schlagwerk in der Gruppe. Erzieherinnen und Musikschullehrer gestalten gemeinsam zwei „Musikstunden“ und bereiten in einer weiteren Stunde Projekte (Sommerfest etc.) vor. Das Konzept zur Klingenden Kita sieht vor, dass nach einer ein- bis zweijährigen intensiven dreistündigen wöchentlichen Betreuung der Kita durch den Musikschullehrer dieser im darauf folgenden Jahr alle zwei Wochen der Kita als „Coach“ für je drei Stunden zur Verfügung steht. Für alle weiteren Jahre wird es in ein drei- bis vierwöchigen Coaching münden, zu dem der Musikschullehrer den Kita-Erziehern je drei Stunden in dieser Zeit für Fragen und Anregungen zur Verfügung steht.

Die mit 20 Kindergärten gestartete Pilotphase wurde bereits 2013 abgeschlossen und das Programm „Klingende Kita“ wird in 18 Kindergärten regulär weitergeführt. Eine Ausweitung des Teilprogramms „Klingende Kita“ ist aus finanziellen Gründen derzeit nicht möglich.

Durchführungsbestimmungen

Auf Vorschlag der kommunalen Jugendämter werden gezielt Kindertagesstätten gemeinnütziger Träger angesprochen, in denen Kinder aus einem sozial schwierigen Umfeld betreut werden oder aber Kindertagesstätten mit besonderen Auffälligkeiten der Kindern im Sozialverhalten. Die Kooperation mit einer nach dem brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz förderfähigen Musikschule ist zwingend erforderlich.

Da die musischen Alltagsangebote gemeinsam von Erzieher und Musikschullehrer vorbereitet und erteilt werden, ist ein gemeinsamer Besuch einer Fortbildung mit fünf zweitägigen Weiterbildungsmodulen verbindlich vorgegeben. Darüber hinaus gibt es Inhouse-Fortbildungen für das gesamte Kita-Kollegium und zweitägige berufsbegleitende Lehrgänge.

Die Personalkosten für die Musikschullehrkraft werden anteilig für die Dauer der Umsetzung des Programms gefördert mit bis zu 30 EUR je Unterrichts- resp. Vorbereitungsstunde (max. 3 Std. à 30 EUR für Festanstellungen und für Honorarkräfte den tatsächlich gezahlten Honorarsatz, jedoch nur bis maximal 30 EUR je Unterrichts- bzw. Vorbereitungsstunde).

Auf Antrag und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel können den Kitas Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die im Eigentum des VdMK verbleiben und für die der VdMK eine

Instrumentensammelversicherung abschließt. Mit den jeweiligen Kita-Trägern werden Leihverträge geschlossen. Die Instrumente müssen den Kindern kostenfrei zur Verfügung stehen.

Sollten Kindertagesstätten nicht mehr am Programm „Klingende Kita“ teilnehmen, so werden auf Antrag weitere Kindertagesstätten aufgenommen.

Säule 4/ Fördermaßnahme 3

Weiterbildungen auf Landesebene, Fachtagungen, Unterrichtskonzepte

Ein wesentliches Merkmal der nach dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz geförderten Musikschulen und Kunstschulen ist die Qualitätsentwicklung in den einzelnen Fachbereichen. Nötiger denn je ist eine intensivierete Vernetzung und Weiterentwicklung dieser Fachbereiche. Die Lehrkräfte in den Fachbereichen stimmen sich u.a. über die Prüfungsanforderungen zu den landesweiten Oberstufenabschlüssen ab und konzipieren Weiterbildungen, die von landesweitem Interesse sind.

Für diese Weiterbildungen auf Landesebene, die Entwicklung und Fortschreibung von (neuen) Unterrichtskonzepten und einem landesweiten Austausch veranstaltet der Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg alle zwei Jahre eine landesweite Fachgruppenkonferenz. An der zweitägigen Konferenz mit zahlreichen Workshops nehmen durchschnittlich etwa 200 Musik- und Kunstpädagogen aus dem gesamten Land Brandenburg teil. Die Fachgruppenkonferenz und sonstige über das Programm geförderte Fortbildungsangebote stehen grundsätzlich allen Interessierten – insbesondere den öffentlichen wie privat getragenen Trägern kultureller Bildung - im Land offen.

Mit Inkrafttreten des Förderprogramms wurde die Fachgruppenkonferenz inhaltlich und quantitativ erweitert um die Programmschwerpunkte des Förderprogramms. Ebenso wie die Musikschullehrer sind auch Grund-

und Sonderschulpädagogen, aber auch Kita-Erzieher eingeladen. In fachgruppen- und projektübergreifenden Workshops haben sie die Möglichkeit, sich mit aktuellen musik- oder kunstpädagogischen Unterrichts- und Fortbildungskonzepten auseinander zu setzen. Eigene Vorstellungen von Schulen und Kitas, aber auch Präsentationen von Konzepten zur Begabtenförderung runden das Programm ab.

Ein weiterer Schwerpunkt landesweiter Weiterbildungen wird die Qualifizierung von Pädagogen der Grundschulen, aber auch Musikschulen sein, die vor dem Hintergrund der Umsetzung der integrativen Grundschule und Kooperationsprojekten mit Schulen und Kitas zunehmend gefordert werden.

Die Fachgruppenkonferenzen werden vom Bildungsministerium als Ergänzungs- oder Ersatzangebot anerkannt.

Durchführungsbestimmungen

Über die Fachgruppensprecher des VdMK Brandenburg werden die Wünsche und Themen eingereicht und auf Grund der vorliegenden Vorschläge eine Jahresplanung für Weiterbildungen erarbeitet.

Die Fachgruppensprecher sind für die Kommunikation in der jeweiligen Fachgruppe verantwortlich. Sie erstellen gemeinsam mit ihren Fachkollegen im Auftrag des Verbandes der Musik- und Kunstschulen Brandenburg neue Unterrichtskonzepte und unterbreiten Vorschläge für landesweite, auch fachgruppenübergreifende Weiterbildungen.

Über die Weiterbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen entscheidet die Geschäftsstelle des Verbandes der Musik- und Kunstschulen Brandenburg in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

Evaluation weiterer Bereiche im Förderprogramm und Erarbeitung neuer Konzepte für die musische Bildung in Grund- und Förderschulen und Behinderteneinrichtungen

1. Evaluation der Fördersäulen

Nach der erfolgreich abgeschlossenen Evaluation der Projekte „Klasse:Musik für Brandenburg“ an Grund- und Förderschulen und „Klingende Kita“ in Kindertagesstätten in sozialen Problemlagen im Jahr 2012 durch das Zentrum für Kulturforschung Bonn soll auch die Fördersäule „Inklusive : Musik – Instrumentalspiel für Menschen mit Behinderung“ des Förderprogramms evaluiert werden. Ziel der evaluierenden Begleitung der Projekte ist es, die mit den Zielstellungen der Förderung verbundenen Wirkungseffekte zu untersuchen und Handlungsempfehlungen für die Projektdurchführung und Konzeptanpassung zu erhalten.

2. Erarbeitung neuer Unterrichtskonzepte

„Klasse: Kunst“ und „Kitalerista“

Für die landesweit systematische Kooperation von Kunstschulen mit Grund- und Förderschulen bzw. Kindertagesstätten wurde das inhaltliche Konzept erarbeitet. Wie bei dem Programm „Klasse: Musik“ sollen diese Angebote für die Kinder kostenfrei sein und von einem Tandem-Lehrer-Team (Kunstlehrer der Schule und Kunstschulpädagoge) in der regulären Stundentafel am Vormittag erteilt werden. Die Konzepterarbeitung erfolgte durch die für Kunstschulen zuständige Mitarbeiterin im VdMK. Zusätzliche Programmmittel wurden hierfür nicht in Anspruch genommen.

Vorbehaltlich der Erhöhung der Landesförderung um 2,1 Mio. für die Musikschulen soll ab dem Jahr 2017 mit der Umsetzung von Klasse:Kunst im Rahmen des Förderprogramms begonnen werden.

Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Die im Konzept zum Förderprogramm „Mussische Bildung für alle“ dargelegten Maßnahmen sind gegenseitig deckungsfähig. Sollten Mittel in einem Bereich nicht ausgeschöpft werden, so können diese Mittel anderen Maßnahmen zufließen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Mittel aus dem Förderprogramm „Mussische Bildung für alle“ werden nur auf Antrag ausgereicht. Antragsberechtigt gegenüber dem Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg sind – entsprechend der Ausrichtung der Maßnahmen – entweder die nach dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz förderfähigen Musikschulen, Schulträger und gemeinnützige Träger von Kindertagesstätte. Pilotprojekte können in den einzelnen Teilbereichen ebenfalls gefördert werden.

Die allgemeine Förderung der Musikschulen und Kunstschulen in Form eines Unterrichtskostenzuschusses nach dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz und der hierfür zu erbringende Nachweis der Jahresunterrichtsstunden bleiben vom Förderprogramm „Mussische Bildung für alle“ unberührt. Für die im Rahmen des Förderprogramms anteilig finanzierten Stunden (z.B. „Klasse:Musik“ an Grund- und Förderschulen, „Klingende Kita“, „Instrumentalspiel für Menschen mit Behinderung“) dürfen grundsätzlich nicht zugleich gesetzliche

Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dieses gilt auch für die Talentförderung und die Studienvorbereitende Ausbildung.

Die Mittel aus dem Förderprogramm „Musische Bildung für alle“ sind kalenderjahrbezogen auszureichen und mittels Verwendungsnachweis zu belegen.

Die bei der Umsetzung des Förderprogramms „Musische Bildung für alle“ anfallenden Personal-, Werbungs- und Verwaltungskosten sind berücksichtigt.

Die Fördertatbestände dieses Programms einschließlich der zuwendungsrechtlichen Rahmenbedingungen werden vom VdMK auf seiner Homepage in Form von Förderleitlinien veröffentlicht.